

*Alton Baurat Stenoch*  
*Baufach. Div. Stille BMF*  
*in d-B mit Personalrat*  
*Hollmann*  
6.12.56

St.s.

Bonn, den 26. November 1956  
Hausanschluß: 2245

Tgb.Nr. 4146/56 VS-NfD

Betr.: Flugabwehr-Truppen.

Der Schwerpunkt der Luftverteidigung durch die bodenständige Flugabwehr liegt bei der Luftwaffe. Diese ist daher in allen Grund-satzfragen der Luftverteidigung federführend. Die geplanten Auf-stellungen der Flugabwehr-Truppen sind zu überprüfen, die Unter-stellungsverhältnisse abzuändern.

Dazu ordne ich an:

1. Aufstellung:

Die Flugabwehr-Truppen und die Marine-Fla-Einheiten werden von den Teilstreitkräften aufgestellt.

2. Unterstellung:

Es werden unterstellt:

- a) der Luftwaffe: die in der bodenständigen Flugabwehr und zum Schutz der Flugplätze sowie Großradar-Stellungen einge-setzten Flugabwehr-Truppen,
- b) dem Heer: die in der Feldflugabwehr eingesetzten Flugabwehr-Truppen,
- c) der Marine: die zum Schutz der Marine-Flugplätze und -Stütz-punkte eingesetzten Marine-Fla-Einheiten.

3. Ausbildung:

- a) Die Teilstreitkräfte sind für die Einzelausbildung und die geschlossene Ausbildung (Gemeinschafts- und Verbandsausbil-dung) verantwortlich. Die waffentechnische, schießtechnische und schießtaktische Fla-Ausbildung sowie die Ausbildung in Einsatz und Führung der Flugabwehr-Truppen ist an gemein-samen Ausbildungseinrichtungen durchzuführen. Diese unter-stehen der Luftwaffe und umfassen:

- gemeinsame Schulen,
- gemeinsame Versuchs- und Lehrereinheiten,
- gemeinsame Fla-Schießplätze.



- b) Die gemeinsamen Einrichtungen sind so zu gliedern, daß sie den Erfordernissen des Heeres und der Luftwaffe gerecht werden. Sie stehen der Marine auf Wunsch zur Verfügung. Einzelheiten regelt Abt. VI mit Abt. V und VII.
- c) Alle Planungen und Anweisungen, die die gemeinsamen Einrichtungen betreffen, bedürfen der Mitzeichnung durch Heer oder Marine.
- d) Abt. V übergibt Abt. VI bereits bestehende Einrichtungen des Heeres (Flugabwehr-Schule, Fla-Versuchs-Rgt.). Einzelheiten regelt Abt. VI im unmittelbaren Einvernehmen mit Abt. V.
- e) Die Ausbildung zum Offizier erfolgt bis zum Abschluß der Offizierschule bei den Teilstreitkräften. Die Fla-Spezialausbildung der Fähnriche der Flugabwehr-Truppen ist an der gemeinsamen Flugabwehrschule durchzuführen.  
Die Weiterbildung der Offiziere der Fla-Truppen hat so zu erfolgen, daß eine Verwendung in der Feldflugabwehr und in der bodenständigen Flugabwehr möglich ist.

4. Gemeinsamer Truppen-Inspizient:

Um die Einheitlichkeit der Fla-Ausbildung und eine planvolle Weiterentwicklung der Flugabwehr-Truppen sicherzustellen, ist ein gemeinsamer Truppen-Inspizient einzusetzen. Dieser untersteht dem Leiter der Abt. VI.

Für heeresseitige Ausbildungserfordernisse (Ausbildung im Erdkampf, Verbandsausbildung) ist im Stabe des gemeinsamen Inspizienten ein älterer Offizier der Fla-Truppen des Heeres vorzuschicken. Er erhält Weisungen und Richtlinien hierzu vom Leiter der Abt. V.

5. Personal:

- a) Die Personalbearbeitung sämtlicher Offiziere der Fla-Truppen erfolgt in einem Referat der U.-Abt. III C. Hierbei ist sicherzustellen, daß die Bearbeitung der jeweils bei Heer und Luftwaffe dienenden Berufsoffiziere in sich geschlossen vorgenommen wird. Das Referat wird hierbei der Truppe III C (2) zugeteilt.
- b) Die Personalbearbeitung der Unteroffiziere und Mannschaften der Fla-Truppen erfolgt, soweit sie nicht die Aufgabe der Truppe sein wird, in der jeweils zuständigen Stammdienststelle des Heeres und der Luftwaffe. Ein etwa erforderlicher Personalausgleich



im großen oder im Einzelfall wird durch das Ministerium angeordnet.

- c) Versetzungsgesuche von Angehörigen der Fla-Truppen von einer Teilstreitkraft zur anderen sind möglichst zu berücksichtigen. Abt. III entscheidet darüber auf Grund dienstlicher Belange. Die Teilstreitkräfte sind zu hören.

6. Aufstellungsplanungen:

Die Aufstellungsplanungen der bodenständigen Flugabwehr, der Feldflugabwehr und der Marine-Flugabwehr sind aufeinander abzustimmen. Bei der Zuteilung von

Personal,

Waffen, Gerät und Munition,

Unterkünften

sind der zeitliche Ablauf und das Stärkeverhältnis, die sich aus den Aufstellungsplanungen ergeben, zugrunde zu legen.

7. Militärische Forderungen an das Material:

Abt. VI stellt die Militärischen Forderungen an gemeinsame bzw. einheitliche Fla-Waffen, -Munition und -Geräte; Abt. V zeichnet mit, Abt. VII ist nachrichtlich zu beteiligen.

Abt. V stellt die Militärischen Forderungen an heeres-eigentümliches Material der Feldflugabwehr; Abt. VI zeichnet mit.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Erprobungen, die Modellauswahl und Truppenversuche.

8. Vertretung in internationalen Gremien:

Sie wird von Fall zu Fall durch die Teilstreitkräfte im Einvernehmen mit Abt. IV geregelt.

9. Logistik:

Abt. V und VI legen Vorschläge für gemeinsame Materialplanung und -versorgung an Abt. IV vor.

10. Vorschriften:

Es plant und gibt heraus:

- die Luftwaffe alle gemeinsamen Vorschriften der Flugabwehr



und die Vorschriften der bodenständigen Flugabwehr,  
- das Heer alle Vorschriften der Feldflugabwehr.

gez. Dr. Rust

---  
Beglaubigt:

*Petzold*  
(Petzold, Oberstleutnant)

Verteiler:

Sts., z. Hd. Pers. Ref.	1 x
Abt. I	1 x
Abt. II	1 x
Abt. III	5 x
Abt. IV	14 x

zugleich für:

Ständige Vertr. bei NATO / Paris  
Dt. mil. Vertr. bei MRC / Washington  
NMR bei SHAPE / Paris  
Chef d. dt. Deleg. bei AFGENT / Fontainebleau  
GETI, Obstltn. Lambrecht / Bad Neuenahr  
Dt. Vertr. bei MAS / London

Abt. V	14 x
--------	------

zugleich für:

Truppenamt

Abt. VI	8 x
Abt. VII	3 x
Abt. X	1 x
Abt. XI	1 x
Abt. XII	1 x
IV D 2	1 x

Nachrichtlich:

Mil. Führungsrat	1 x
------------------	-----